

## Brief Discussion on the threat to freedom of communication in Ukraine Exkurs zur Bedrohungslage der Kommunikationsfreiheit in der Ukraine Екскурс про загрозу свободі комунікації в Україні

Nicht nur die EU-intern durch Kommissionsinitiativen medienpolitisch und supervisionär motivierte Problemgenerierung sowie repressive Regulierung (*AI-Act*) zählt zur Bedrohungslage der europäischen Chat- & Meinungsfreiheit, Presse- & Redefreiheit. Abgesehen von transatlantischer Einflußnahme interessierter Supermächte spielt auch die EU-externe, osteuropäische Entwicklung und Problemakkumulierung zumal im »postsowjetischen Raum« seit dem Zerfall der UdSSR - in Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine - eine Rolle bei der europäischen Meinungsfreiheit und Sprachlichen Kommunikation.

Beispiel **Ukraine**: Teile der Menschenrechtscharta und diverse Verfassungsbestandteile wurden seit 2015 nach und nach suspendiert. Die Opposition ist ausgeschaltet. Wahlen inzwischen verboten. Es existiert weder Meinungsfreiheit noch Pressefreiheit; Russisch ist seit 2019 verboten; auch die Religionsfreiheit ist eingeschränkt (Stand: 4/2025). Die Ukraine wird zentralistisch mit dem Ausnahmezustand (*Martial Law*) regiert ([rnbo.gov.ua/en/Dzialnist/7156.html](http://rnbo.gov.ua/en/Dzialnist/7156.html) / [rm.coe.int/1680b282e7](http://rm.coe.int/1680b282e7)). Deutsche Staatsbürger sind aufgefordert, das Land zu verlassen (Stand: Winter 2024/25, [auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/ukrainesicherheit-201946](http://auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/ukrainesicherheit-201946)).

Vom ad hoc obwaltenden UA-Politsystem her (Stand: 4/2025) - extern & tentativ betrachtet eine Präsidialoligarchie mit weitreichenden Martial-Law-Befugnissen - dürfte der aktuelle *Acting President* der UA etwa seit Mitte 2024 nicht mehr als gewählter Präsident anzusehen sein, eher als Stellvertretend amtierender, Kommissarisch-Präsidialer Leiter der Ukraine, weil seine reguläre, wahltechnisch legitimierte Amtszeit Mitte 2024 endete (auf das im Web kursierende Datum 21.5.24 kommt es hier nicht an), er freilich das Kriegsrecht ausgerufen und Allgemeine, Gleiche und Geheime Präsidial-Wahlen faktisch verboten hatte. Womit UA-konstitutionell eine neue Situation entstanden ist: Gemäß UA-Verfassungsverständnis und in dessen Kontext dürfte der aktuelle *Acting President* als ein „*Verwalter einer Präsidenten-Stelle*“- bzw. als *Administrator oder Acting Manager of UA* anzusehen sein. Besagt demokratisch-konstitutionell: ein "nicht gewählter Selbsternannter", wiewohl ein parlamentarisch-konsensuell agierender Selbstherrscher, mE aufgrund der zeitgeschichtlich-militärischen Konflikt-Chronologie dennoch weder ein Diktator noch ein Usurpator, sondern ein ebenso präsidialer bzw. präsidialoligarchischer wie parlamentarisch-konsensueller „*Ipsokrat*“. Dergestalt steuert der von Kyjiw aus dirigierte UA-Zentralstaat einen gewiß nicht uninteressanten Selenskij-Impuls zur Wortbildung in der Politolinguistik bei.

Ohne zurückgreifende Arkanum-Daten und zeitgeschichtliche Analysen der Etappen ukrainischer Staatlichkeit und bloß mit externem Blickwinkel läßt sich die konfliktentscheidende Ukraine-Genese wohl kaum angemessen einschätzen. Nicht nur die Ukraine darf wohl als Tummelplatz fremder Geheimdienste apostrophiert werden. Relativ offen agierende, sogenannte NGOs (Nichtregierungsorganisationen) wären nicht minder ein kritisches Darstellungskapitel wert (Winkler 2022, *uncut-news.ch* 2024, *passim*). Ausgespart bleibt hier auch die investmentstrategisch-lukrative Seite des Ukraine-Krieges (Ruta ed.2022, Warweg 2023, Bondar 2024). Aus allgemein zugänglichen Datenkonglomeraten und Quellen-Literatur können daher nur einige wenige Punkte herausgegriffen werden.

*Okraina* (russ.) meint *Randgebiet* des Russ. Kaiserreichs (bis 1917). Zur Lenin-Zeit gelangte die Ukraine erstmals zur realen Staatlichkeit. Noch 1939 bekräftigte Лев Троцкий in seinem Ukraine-Statement aus Coyoacán/Mexico-City: eine "inbrünstige Verehrung von Staatsgrenzen ist uns fremd". Des Weiteren gehe ich davon aus, daß die Staatlichkeit der Ukraine auch während des Reichskommissariats (RKU) 1941-1944 nicht untergegangen war. Haupttendenzen der Ukraine-Entwicklung im 19. und 20.Jahrhundert erörtert Volodymyr Potulnykyj 1997; eine deutschspr. Gesamtdarstellung zur UA-Geschichte bietet Andreas Kappeler 2019. Dies können wir hier nicht aufrollen. Lineamenta zum *Spannungsfeld Russland–Ukraine* habe ich im Rezensionsessay zu Scharnagl 2015 und Wipperfürth 2015 berücksichtigt (März 2016). Aktuell sei auf Helmut Roewers Ukraine-Zwischenbilanz (2024) und John Mearsheimers Resümee zur UA-RU-Kriegsentstehung (2024) verwiesen; zudem auf die materialreichen, affektneutralen, schrittweise aktualisierten Wiki-Seiten.

Seit der Präsidentschaftsperiode des flexiblen Exkommunisten und Realpolitikers Viktor Juschtschenko/Віктор Ющенко (Jan.2005-Feb.2010) wurde in der Ukraine landesweit-zentralstaatlich eine forcierte wie umfassende Ukrainisierungspolitik betrieben. Russisch wurde zurückgedrängt und Ukrainisch zum ethnischen Assimilations- und Identifikationskriterium profiliert, nicht nur im Bildungswesen interkulturell inszeniert oder nur sprachpolitisch instrumentalisiert. Auch die mittlerweile kontroverspublizistisch freigelegten Wurzeln zwischen Ukrainisierung versus Russifizierung in der Ukraine und die kriegerisch fortentwickelte Konfrontation seit 2014 stellen kein regionalpolitisch isoliert rekonstruierbares Phänomen dar: Es zeichnete sich schon etliche Jahre vor dem Eingreifen regulärer russ. Truppen im Februar 2022 durch einige, nach kultur- & staatspolitischer Autonomie strebende, russ. dominierte Sezessionsbestrebungen östlicher und südöstlicher Oblaste/Области ab. Und war mit dem teils transatlantisch (nicht ohne Verwicklung britischer, US-amerikanischer und wohl auch einiger europäischer *Intelligence* Dienste), teils de facto nationalukrainisch-revolutionär zustandegekommenen UA-Coup d'état oder UA-Systemchange von 2014 virulent geworden. Wozu passabel durchrecherchierte, investigativ-journ. Beiträge vorliegen (z.B. Helmut Scheben 2022, Max Jones 2024). Die aufgepfropfte Angloamerikanisierung vor allem der West- und Zentralukraine nach der Jahrtausendwende ist dabei einzukalkulieren.

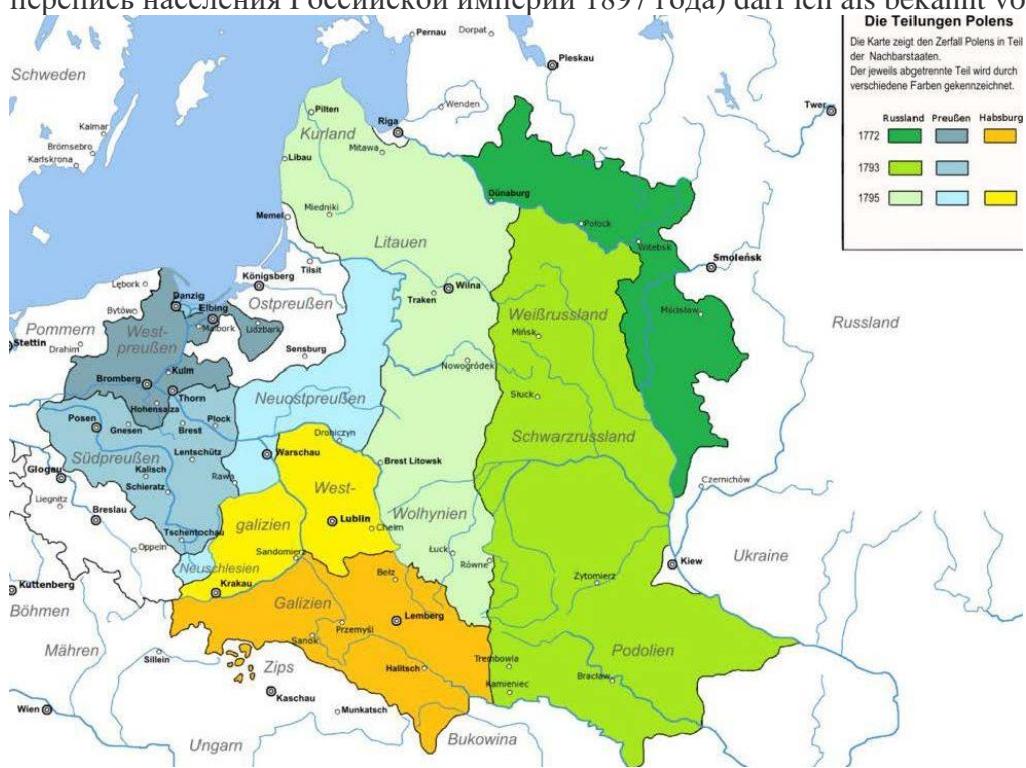
**Innerhalb zweier Dekaden ist die zentralistisch durchgesetzte Präferenz für International English und Business English als neuinstallierter Bildungs-, Transfer- und Eliten-Sprache bereits manifest geworden.**

In der Rückblende spielen bildungs- und kommunikationsgeschichtliche Entwicklungstendenzen seit dem 17./18.Jahrhundert eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ein Paradebeispiel stellt die nlat. Prokopovič-Rhetorik (Kijoviae 1706) im Konnex mit dessen bildungspolitischen Ambitionen und den petrinischen Reformen dar. Prokopovič basiert nlat.-rhetoriksystematisch vor allem auf Caussinus 1619/81. Ohne dies en détail resümieren zu können, sei erwähnt, daß es dabei nicht etwa um die Unterdrückung des Ukrainischen ging, eher schon um ein gewisses Zurückdrängen des wohl als überrepräsentiert empfundenen Polnischen. An den orthodoxen Bruderschaftsschulen, den *Bratskiye školy*, wurde als dominierende Volkssprache Polnisch gelehrt. Transmissionsriemen der gegenreformatorischen Latinisierung - via Álvares-Grammatik - waren die Jesuitenschulen, Kollegien und sich herausbildenden Akademien. Übersetzungsübungen zwischen Nlat. und Kirchenlawisch anstatt zwischen Nlat. und Polnisch wurden als Fortschritt angesehen. Als leitkulturelle Bildungsbasis fungierte die teils humanistisch geprägte, vor allem jesuitenvermittelte Lateinkultur verschränkt mit der byzant.-griech.-orthodoxen Kultur einschließlich einer gewissen interkonfessionellen Toleranz (anders in vorwiegend polnisch-katholischen Gebieten). Die Jesuitenkollegs und Schulen mit Inhouse-Language Latein dienten der Allgemeinbildung, nicht exklusiv der Klerausbildung: z.B. in Lemberg/Львів/Lwów, auf der Burg Bar/Бар und in Kamjanez-Podilskyj/Кам'янець-Подільський. Auch Arme und Bauernsöhne wurden aufgenommen. Für das Gros der als ukrainisch apostrophierbaren Analphabeten und sonstigen, areal-dispers vertretenen Volksgruppen (z.B. Polen, Belarussen) gab es jedoch keine Lehrer. Vertraut man verstreuten Hinweisen aus der mehrsprachigen Sekundärliteratur, dann dürften die als ukrainisch titulierbaren Volksgruppen der Zentral- und Westukraine im 17. und 18.Jahrhundert prorussisch und latent bis offen antipolnisch eingestellt gewesen sein. Evidenzbasierte Daten fehlen. Hypothetisch läßt sich erwägen, daß sich das erst unter Katharina II. im letzten Viertel des 18.Jahrhunderts geändert haben könnte. Wobei die administrative und kulturelle Russifizierung des volksgruppengemischt-uneinheitlichen, ukrainischen, interethnisch-russischen, vehement unabhängigkeitsbewußten Kosakenadels (ab 1775), die gesetzliche Einführung der Leibeigenschaft 1783, sowie die Tyrannie- & Terrorphasen von Grigorij Potjomkin (Григорий Потёмкин-Таврический) in den dem Russ. Kaiserreich im Südwesten hinzugewonnenen Gebieten Neurussland/Новороссия/Noworossija motivierend für Einstellungsvarianten-Änderungen gewesen sein dürften.

Auf die konkrete [Territorialentwicklung um vor seit 1660 ff.\(Wiki\)](#),  
dann zu Lebzeiten von Prokopovič, hier 1701 (Wiki),



auch auf die polnischen Teilungen 1772/93/95, den 'Wiener Kongreß' und die nur vage eruierbare, interethnisch-plurisprachliche, Ukraine-relationale Zusammensetzung der umrissenen Gebiete können wir hier nicht eingehen. Die Problematik der einzigen Volkszählung im Russischen Reich 1897 (Первая всеобщая перепись населения Российской империи 1897 года) darf ich als bekannt voraussetzen.



Nochmals zu Feofan bzw. Theophan Prokopovič (1681-1736), einem überragenden Kultur-, Orthodoxie- und Rhetorik-Repräsentanten einer Zeit, in der bei den Bildungseliten in Kiew und Moskau relativ hohe Freiheitsgrade herrschten und wohl eine interkulturelle, lingua-franca-vermittelte Kreativität samt christlich-humanistisch inspirierter Europäisierungsbereitschaft zu verzeichnen war: der ersten Hälfte des 18.Jahrhunderts. Sobesehen eine der glücklichsten Etappen im russisch-ukrainischen "Verhältnis".

Feofan bzw. Theophan Prokopovič, auch: Елеазар Прокопович, war ein bedeutender Kirchenfürst, Reformpolitiker (das „Geistliche Reglement“ von 1721), kirchenpolit. Publizist, Prediger & Politprediger, Rhetoriker (Autor & Lehrvermittler), Dichter, Kiever Akademieprofessor, 1718 Erzbischof von Pskow/Pleskau, 1724 von Nowgorod, 1721 Vizepräs. und 1726-1736 Präs. des *Heiligsten Regierenden Synods* (Святейший Правительствующий Синод), einer der einflußreichsten Berater des Zaren Peter des Großen, war gebürtiger Ukrainer, ukrainischer Muttersprachler und Mehrsprachler, der auch auf Polnisch gepredigt hat. Prokopovič war nicht nur byzant.-griech.-orthodox geprägt, sondern teils auch ciceronianisch, christl.-humanistisch und protestantisch beeinflußt, neigte dem *Sola scriptura*-Prinzip zu und stellte die Textüberlieferung über die Kirche und ihre Traditiones (vgl. von Rimscha 1970: 312). Sein Orator- und Prediger-Vorbild Chrysostomus war via Caussinus rezipiert (zuvor vom Jesuitengeneral Acquaviva propagiert: Rom 1613): ein konfessionsübergreifendes und interkonfessionell akzeptiertes Chrysostomus-Imago in angepaßter, pragmatisierter Gestalt (Prokopovič-Rhetorik 1706, Buch IX et passim). Daß die noch zur Брежневы-Zeit von Šinkaruk et alii (eds.1979) in Kiew erschienene, ukrainische Übersetzung der Prokopovič-Rhetorik keine Predigttheorie enthielt, seine im Kontext petrinischer Reformideen aufgeklärte pragmatisierende, moderat säkularisierende, persuasive *Oratio-politica*-Auffassung einfach weggelassen wurde, bleibt signifikant. Auch im Digitalisat ersichtlich <http://litopys.org.ua/procop/proc1.htm>

Ein weiteres, instruktives Beispiel zur Lingua-franca-Konkurrenz und plurilingualen Sprachensituation der Ukraine liefern die neukirchslaw.-philosophischen Dialoge und Traktate von Григорій Савич Сковорода/Grigorij Savvič Skoworoda (gest.1794) aus dessen dritter Lebensphase. Die kirchenslaw.-russische *Makarij*-Rhetorik aus der ersten Hälfte des 17.Jahrhunderts hingegen spielte in Kiew keine traditionsbildende Rolle.

Sicherlich wurde das **Ukrainische** im 18.Jahrhundert nicht als Bildungs- und Transfersprache betrachtet. Sonderne **Neulatein** und **Byzantinisch-Griechisch** standen in Konkurrenz zum **Kirchenslawischen** bzw. **Neukirchenslawischen** inkl. russ. und ukr. Einschlüsse.

Soweit man das kulturelle Niveau in heute ukrainischen, vormals polnisch dominierten und interethnisch (nicht exklusiv) dünn von Polen besiedelten Arealen - westlich/nordwestl. des Tataren-Chanats und weiten Gebieten der aggressiv-autonomen Saporoger Kosaken am Dnjestr in Sitsch/Sič/Січ/Сечь, vgl. Polens Grenzen vor/um 1660 - trotz defizitärer Datenlage charakterisieren kann, war es bescheiden, uneinheitlich, an einigen Orten mit eigenständiger Entwicklung, nach Autonomie/Selbständigkeit strebender Bevölkerung und mancherorts mit

inkorporierten Bildungskomponenten und gewissen Europäisierungstendenzen ausgestattet. Die 1765 im Todesjahr Lomonossows (Михаїл В. Ломонóсов) erklärte Präferenz für Russisch als Unterrichtssprache an der *Mohylanka*, der Kiewer Mohyla-Akademie - zweifellos ein administrativ- und bildungspolitischer Schachzug - ist mE im pragmatisch-orthodoxen und antipolnisch-staatspolitischen Kontext sowie noch im Wirkungskreis der petrinischen Reformen zu verstehen. Dementsprechend dürfte dies als transfersprachlich zweckmäßig einzustufen sein. Dies entsprang keiner antiukrainischen Ranküne.-

◆ Festzuhalten bleibt: Die politisch organisierte Situierung der interkulturellen UA-Bürgeridentität sowie die Bildungs-, Eliten- und Transfersprachenfrage, auch deren wirkungsgeschichtliche Konstitution, stellt ein existenzielles Essential für die UA-Staatlichkeit dar. Zur ukrainischen Staatsbürger-Identität und zum interkulturellen UA-Selbstverständnis zählt essentiell auch eine gehörige Portion an interethnisch-plurikulturell motivierter Solidarität, die seit dem UA-Coup d'état bzw. UA-Systemchange von 2014 rápidamente erodiert.

Angesichts der Fülle an Kontroverspublizistik unterschiedlicher Güte zur aktuellen UA-RU-Konfliktlage sei ein kaum umstrittenes Essential einbezogen: Im Licht der UN-Menschenrechts-Deklaration (Resolution der Generalversammlung, 10.Dez.1948, RES/217 A III, hier: Art.17-21) darf keine lebende Einzelsprache, auch keine Lingua Franca/Transfersprache entrechtet, eliminiert oder diskriminiert werden. Passiert sowas staatspolitisch - Russisch-Verbot in der UA (Rzheutska 2023), dann findet ein Sakrileg statt - sowohl kommunikationswissenschaftlich-linguistisch betrachtet als auch in rhetorisch-systematischer Hinsicht (Nickl 2023: 43). Selbst dann, wenn es konfliktstrategisch oder akutpolitisch opportun erscheinen mag. Beschnitten wird dadurch das informationelle, individuell-persönliche Selbstbestimmungsrecht. Gleichfalls, wenn Sprachkommunikation, Literatur, Musik und Konfession/Religion einer staatlich selektierten Interethnie oder Volksgruppe unter welchem Vorwand auch immer als obsolet eingestuft, entrechtet, unterdrückt oder verboten werden. Die Bedeutung von Sprachen sollte nicht politisch unterbelichtet oder unterschätzt werden: "It is the preservation of invaluable wisdom, traditional knowledge and expressions of art and beauty, and we have to make sure that we do not lose this" (L.Montiel 2016, UN DESA).

➔ Als schwerwiegend dürfte daher die weitgehende Außerkraftsetzung der Menschenrechtscharta in der Ukraine einzuschätzen sein (Reservations and Declarations for Treaty No.005/Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms/ETS No.005; deren Chronologie reicht zurück bis 2015: [en.wikipedia.org/wiki/Martial\\_law\\_in\\_Ukraine](https://en.wikipedia.org/wiki/Martial_law_in_Ukraine)

Knapp und kuriosisch berichteten die *Euronews* darüber:  
[de.euronews.com/my-europe/2024/04/29/kiev-setzt-grundrechte-nach-eu-menschenrechtscharta-ausser-kraft](http://de.euronews.com/my-europe/2024/04/29/kiev-setzt-grundrechte-nach-eu-menschenrechtscharta-ausser-kraft) Ansonsten scheint dieses Topic in den etablierten Mainstream-Medien eher übergangen bis verschwiegen zu werden. Daten/Fakten zur Außerkraftsetzung der Menschenrechtscharta in der Ukraine sind auf betreffenden EU-Seiten nachlesbar.

Englische Version: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=005&codeNature=10&codePays=U>

Französische Version: <https://www.coe.int/fr/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=005&codeNature=10&codePays=U>

Die folgende Auflistung ist unvollständig. Für die hier interessierende *Centrality of Speech Communication* sind betroffen:

- das Brief- und Postgeheimnis, ebenso Telefongespräche;
- die Nichteinmischung in das Privat- und Familienleben;
- die individuelle Bewegungsfreiheit sowie freie Wahl des Wohnorts;
- das Recht auf Redefreiheit und die freie Meinungs- und Glaubensäußerung,
- damit verbunden das Recht, Informationen zu sammeln, zu speichern und zu verbreiten; mithin
  - das ▪Recht auf Informationell-intermediäre Selbstbestimmung einschl. Zugangs- und Nutzungs-Freiheit zu undurchschaubaren, kontrovers-publizistischen Gemenge-Lagen, nonkonformistischen Meinungsangeboten und Realitätskonstruktionen. Was ebenso die Freiheit zu politisch evtl. unerwünschten, z.B. ukr.-russ. kollaborativen, vermittelnden Standpunkten einschließt. Sodann
  - die Rechte zur Abhaltung von Versammlungen, Kundgebungen und ▪die Durchführung von Streiks,
- zudem ▪das Recht auf Demonstrationen. Außerdem sind
  - Wahlrechte auf verschiedenen Wahlsystemebenen betroffen/suspendiert.
  - Oppositionelle Parteien, "prorussische", auch pro-kulturrussische und oder dezidiert antizentralistisch-föderale Parteien, sind seither (drei bereits 2015) in der Ukraine verboten worden. Vgl.z.B. Baha Kirlidokme in *Frankfurter Rundschau*, 4.4.2022: [fr.de/politik/kritik-an-selenkyjs-verbot-unliebsamer-parteien-91457194.html](http://fr.de/politik/kritik-an-selenkyjs-verbot-unliebsamer-parteien-91457194.html) ; Deutscher Bundestag / Auswärtiges — Antwort — hib 120/2023 in den *Parlamentsnachrichten* vom 17.2.2023: [bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-934816](http://bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-934816) .

Daß außerdem das▪KDV-Grundrecht schon seit längerem in der Ukraine betroffen bzw. eklatant verletzt ist, also nicht etwa nur in Belarus/Weißrussland und der Russischen Föderation, muß hinzugefügt werden: siehe Details und Erläuterungen von EBCO, WRI, Internationalem Versöhnungsbund und Connection e.V. auf [de.connection-ev.org/article-3974](http://de.connection-ev.org/article-3974)

Insgesamt betroffen, gravierend lädiert bis faktisch ausgesetzt durch die o.g. Suspendierung relevanter Teile der Menschenrechtscharta in der Ukraine (Stand: 2024) dürften wohl die Artikel 30–34, 38, 39, 41–44, 53 der Verfassung der Ukraine sein, siehe: [verfassungen.net/ua](http://verfassungen.net/ua) .

Besagt: Nicht-systemaffirmative Kommentare, nicht-politsystemkonforme Meinungsangebote, z.B. präsidialbüro-kritische Recherchebefunde oder mehrseitig-orientierte, kritisch-vergleichend problematisierende Militär- & Kriegsberichterstattung etc. können seither in der Ukraine als Landesverrat oder einfach als propagandistische "Desinformation", UA-Staats- oder Regierungs-Diffamierung, Delegitimierung, "prorussische Putin-Propaganda", subversive "Russlandnähe", UA-Destruktionsstrategie usw. desavouiert oder drakonisch geahndet werden. Seit dem Systemchange von 2014 und restiktiver seit dem Eingreifen regulärer russ. Truppen 2022 werden - mit plausibilitätsheischendem Hinweis auf Kriegszeit - vor allem regimeloyale, tendenz-chauvinistische

Gesinnungsbekundungen und verlautbarungsjournalistische Elaborate geduldet und protegiert: die journalistisch-publizistische Panegyrik in zeitgemäßem Design. Prekär für die vom Selbstverständnis her kritische Zunft der Journalisten (Crohmal 2024). Obwaltender Anpassungsdruck drängt Journalisten in die Rolle von Staats-Claqueuren und Panegyrikern.

Die *weltanschauliche Neutralität* eines aufgeklärten, europäisierten, konstitutionell gesehen modernen Staates wurde über Bord geworfen. Nicht nur lehnworttheoretisch limitiert, läßt sich kontextuell erschließen, wieso *Citoyen* im Ukrainischen bis auf weiteres ein Fremdwort bleiben dürfte. Davon abgesehen sind m.M.n. in der Ukraine nach wie vor zwei auseinanderzuhaltende Herrschafts-Dominanzebenen, bzw. Herrschaftsregulierungs- und Machtoptimierungsdomänen ausschlaggebend: Zum einen die "alte Riege" der konfliktscheuen Oligarchen mit gut funktionierender Kommunikations- und Korruptionskultur. Zum anderen die neokonstitutionell-parlamentarisch Repräsentierten, die in den Leitmedien sichtbar wahrnehmbaren Polittransformierten, die vormals konflikt- und risikofreudigen "Systemchange-Gewinner" und Neu-Etablierten. Zu dieser Herrschafts-Dominanzebene dürfte inzwischen auch die angepaßte, graduell unterschiedlich politisierte, staatsbudgetär abhängige, zentralistisch orientierte Beamtenkaste zuzuordnen sein.

♦ Mit alledem läßt sich aus persuasionstheoretischer Sicht dauerhaft wahrscheinlich keine ausbalancierte, stabile Massenloyalität rekonstituieren. Ein Politsystem muß dies jedoch permanent leisten können. Einzuräumen ist freilich, daß es nur wenige, hinreichend gesicherte Ergebnisse der empirischen Persuasionsforschung gibt. Diese sind vor allem im angloamerikanischen Bereich zu verorten. Soweit man den Kontext von Persuasion Research Results der 1940er-1990er Jahre bis zur Jahrtausendwende (Nickl 1998/99) mitberücksichtigt und auch neu aufbereitete Ansätze im gegenwärtigen Forschungsdesign kurSORisch einbezieht - en.wikipedia.org/wiki/Persuasion stellt mE einen brauchbaren Einstieg dar - dann sind mehrseitige, kontradiktorsche, pluralistische Meinungspräsentation und damit korrelierende, komplexe psychosoziale Verarbeitungsaspekte in einer Atmosphäre wahrgenommener Wahlfreiheit für politische Persuasionserfolge entscheidend. Zwanghaft unifizierende Umgebungsbedingungen und homogenisierte, gleichgeschalte Nachrichten- und Meinungsmix-"Angebote", affirmativ vorsortierte, herrschaftskonforme MixInfo-Präsentationen - z.B. während des II.WKs in Deutschland: ohne verbotene *Feindsender*, ohne BBC und Radio Moskau - vermögen das nicht zu leisten. Auch in der heutigen, parteienoligarischen und digitalisierten Design-, Stimmungs-, Medien- & Wahrnehmungsdemokratie erscheint verfassungswidrige Medienzensur mehr als nur problematisch; gemeint ist: ohne *Sed-Contra*, ohne fundierte Interpretations- und Realitätskonstruktions-Alternativen, vulgo ohne prärogativ angeprangerte "*Desinformation*" (? tendenziell unseriöse Kategorie, leitmedien- und mainstreamabhängig, vgl. Bossle 1994, Fallis 2015, Gelfert 2018, Krikun/Baulina 2022), z.B. ohne RT-TV (wegzensiert) und evtl. chatmoderierte "*Pro-Putin-Progaganda*", dafür jedoch BBC- und CNN-inkludiert. Angesichts solcherlei Propaganda-Konstellation ist anzumerken: Ohne *Audiatur-et-altera-pars* gerät die Herstellung stabiler Massenloyalität zur Zirkusnummer. Die plural strukturierte Medien-Wahrnehmungsdemokratie transformiert sich

weiter. Komplexe Medienkontroll-Mechanismen werden implantiert und es zeigen sich Charakteristika von populistischer Dompteurdemokratie. Dessenungeachtet sind aktuell wieder zum Forschungsgegenstand erhobene Phänomene der Persuasionsresistenz (*resistere alicuius persuasioni*) seit der mittellat. Hochscholastik des 13.Jahrhunderts in Europa bekannt, durch Disputationsschriften belegt, sowie in verläßlich edierten Quaestitionen und Traktatabschnitten nachweisbar (Nickl 1985: 32). *Resistance to Persuasion* ist kein von der Kommunikationssoziologie des 20.Jahrhdt. neu entdecktes Phänomen.

In summa: Da wesentliche Teile der Menschenrechtscharta in der Ukraine außer Kraft gesetzt sind, die *weltanschauliche Neutralität* suspendiert und die republikanischen Tugenden marginalisiert wurden, demzufolge das für die Meinungs- und Pressefreiheit zentrale Essential *Audiatur-et-altera-pars* für den öffentlichen Diskurs paralysiert erscheint, mithin *Citoyen* im Ukrainischen ein Fremdwort darstellt, lässt sich die Frage, welches Menschenbild, welches Bildungs-Imago und welche konkreten oder mutmaßlichen *Westlichen Werte* denn in der Ukraine verteidigt werden (sollen), nicht schlüssig beantworten. Also abgesehen davon, daß wir "im Westen" - systempolitisch gesehen - fast ausnahmslos nicht etwa in schönen Demokratien leben, sondern in graduell unterschiedlich machtkonzentrierten Oligarchie-Gebilden, teils in überkommenen Aristokratien und Monarchien: worst case GB, der letzten Klassengesellschaft in Europa.- Dessenungeachtet existieren in der Ukraine nach wie vor divergierende bis nahezu inkommensurable Volksgruppen-Mentalitäten, w.z.B. volksgruppengeschichtlich tradiert bei weitläufig verzweigten Nachfahren der vom Selbstverständnis her vormals unbändig autonomen wie ethnisch heterogenen Saporoger Kosaken vor allem links des Dnjepr. Aus meiner Sicht erscheint es nicht als Zufall, dass sich nach dem 2014er Kiewer UA-Coup d'état bzw. UA-Systemchange gerade links des Dnjepr einige, nach kultur- und staatspolitischer Autonomie strebende, russisch dominierte Sezessionsbestrebungen östlicher und südöstlicher Oblaste/Области manifestierten. Mit top-down-zentralistisch erzwungener Unterordnung nach Kiew oder neuerdings wieder nach Moskau dürfte weder das basal interethnisch-polnisch-ukrainisch-russische, noch das ukrainisch-russisch-tatarische Interferenz- und Inkorporierungsproblem innerhalb zentralstaatlicher Bandagen zu lösen sein (Hypothese). Auch das ungarisch-ukrainische Volksgruppen-Interferenzproblem lässt sich föderal gedeihlich regeln. Aussichtsreich angesichts dieser plurikulturellen Mehrsprachigkeits- und Volksgruppensituation erscheint eine faire, föderalkonstituierte, nicht-derangierende, nicht-subordinierende, wirkliche Interferenz- und Kommunikationsfreiheitspolitik auf echt-föderaler, locker zugeordneter Autonomiebasis mit unhintergehbarer Kulturhoheit in den jeweiligen Oblasten/Оblastі. Konstruktiver Ausweg bliebe die Kehre zum *Europa der Regionen & zum Subsidiaritätsprinzip*. Falls diese Option nicht schon zerstört ist. In diesem Kontext sei nicht zuletzt an einen Brief der Kaiserin Maria Theresia an ihren Staatskanzler Wenzel von Kaunitz-Rietberg vom Febr. 1772 erinnert: „....Bedenkt der Fürst, was wir aller Welt für ein Exempel geben, wenn wir um ein elendes Stück von Polen ... unser Ehr und Reputation in die Schanz` schlagen“ (Rimscha, p.382).